

1 Geltungsbereich

- 1.1 Für Reparaturen, Wartungen, Inbetriebnahmen und sonstige Servicedienstleistungen einschl. Montagen, Modernisierungen/ Umrüstungen (nachfolgend allgemein: Dienstleistungen) gelten diese Allgemeinen Bedingungen - auch für zukünftige Serviceverträge - , soweit nicht ausdrücklich und schriftlich andere Vereinbarungen getroffen wurden.
- 1.2 Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers finden keine Anwendung, auch wenn wir ihnen nicht ausdrücklich widersprechen. Dies gilt auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender, abweichender oder in unseren Servicebedingungen nicht festgelegten Bedingungen die Serviceleistungen vorbehaltlos ausführen.
- 1.3 Diese Bedingungen gelten ausschließlich gegenüber Kaufleuten in Sinne von § 14 BGB.
- 1.4 Unser Service-Personal und unsere Servicetechniker sind nicht befugt, mündliche Nebenabreden zu treffen.

2 Vertragsschluss/Leistungen

- 2.1 Sofern nicht etwas anderes vereinbart wurde, sind unsere Leistungsangebote freibleibend. Der Auftrag durch den Auftraggeber wird für uns erst dann verbindlich, wenn wir ihn schriftlich bestätigt oder schlüssig durch Leistung oder Rechnungserteilung angenommen haben.
- 2.2 Wir übernehmen die fachgerechte Erledigung der vereinbarten Dienstleistungen, wie insbesondere Reparaturen, Inbetriebnahmen, Wartungen, Umrüstungen/ Modernisierungen und Montagen.
 - 2.2.1 Reparatur ist die Durchführung von Arbeiten zur Wiederherstellung der Funktionsfähigkeit, die für uns durch Ihre Angaben als Auftraggeber, durch unsere Prüfung der zu reparierenden Feuerungsanlage bzw. des Brenners/ Kessels oder sonstigen Serviceobjekts sowie im Laufe der Dienstleistung als erforderlich erkennbar werden.
 - 2.2.2 Inbetriebnahme ist die erste Herstellung der Funktionsbereitschaft von Anlagen nach Montage oder nach der Durchführung von Reparaturen, die Überprüfung der Funktionsbereitschaft und soweit diese nicht vorliegt oder nicht gesichert ist, die Tätigkeit, diese herzustellen. Die Überprüfung des korrekten Zustandes, der ordnungsgemäßen Montage und der Funktionstüchtigkeit von Einzelteilen zählt nicht zur Inbetriebnahme.
 - 2.2.3 Wartung und Service sind Arbeiten zum Zwecke der vorbeugenden Instandhaltung, wie Arbeiten zur Überprüfung (insbes. Einstellungen) und Erhaltung der wichtigsten Funktionen des Serviceobjektes bzw. der Feuerungsanlagen sowie zur Beseitigung kleinerer Schäden im Rahmen der natürlichen Abnutzung (Instandhaltung). Reinigungs- und Pflegearbeiten bedürfen einer gesonderten Zusatzvereinbarung.

ALLGEMEINE BEDINGUNGEN für Reparatur-, Wartungs- und Serviceverträge sowie Montagen und Umrüstungen der SAACKE GmbH (- SAACKE Servicebedingungen SSB -)

Stand: 11/2022

- 2.2.4 Umrüstungen/ Modernisierungen sind Umbauten von bestehenden Feuerungsanlagen durch Ersatz und Austausch von einzelnen Aggregaten zur Verbesserung oder Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit ggfls. auch im Bereich der Emissionen.
- 2.2.5 Montage ist das Zusammenfügen von Einzelaggregaten und Einzelteilen mit dem Ziel, eine funktionsfähige Gesamtanlage zu errichten bzw. das Montageziel zu erreichen.
- 2.3 Abhängig von dem gewählten Vertragsumfang ergeben sich die Leistungen aus den vertraglichen Vereinbarungen. Im Bereich des Services und der Wartung umfassen unsere Leistungen insbesondere
- Funktionsprüfungen,
 - Einstellungsprüfungen und – anpassungen;
 - Beseitigung kleinerer Schäden im Rahmen der natürlichen Abnutzung (Instandhaltung).
- 2.4 Wir sind berechtigt, unsere Leistungen durch von uns eingeschaltete Dritte ausführen zu lassen.
- 2.5 Wir führen unsere Dienstleistungen – auch im Gewährleistungsfall - nur in Ländern und Gebieten aus, für die keine Reisewarnungen des Auswärtigen Amtes vorliegen und/oder bei denen die politische und sonstige Sicherheitssituation eine Durchführung der Dienstleistung ohne Gefahr für unsere Servicetechniker möglich macht. Die Nachweispflicht liegt bei Ihnen. Sollte sich während der Durchführung der Dienstleistung eine Verschlechterung der Sicherheitssituation in diesem Sinne ergeben, die eine Gefährdung unseres Servicepersonals nach unserem billigen Ermessen befürchten lässt, sind wir jederzeit berechtigt, die Dienstleistungen unter Ausschluss jeglicher Ansprüche Ihrerseits abubrechen.
- 2.6 Unsere Servicetechniker sind im Grundsatz angewiesen, nur Dienstleistungen an einem SAACKE-Lieferumfang durchzuführen und nur Original SAACKE-Ersatzteile einzubauen. Sollte im Zuge der Durchführung der Dienstleistung Anlagen oder Anlagenteile anderen Lieferanten und/oder Hersteller angepasst oder sonst wie bearbeitet werden (müssen), ist unsere Gewährleistung und Haftung auf Fälle grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz sowie auf Personenschäden und Ansprüche aus der gesetzlichen Produkthaftung beschränkt.

3 Vergütung

- 3.1 Sämtliche Kosten und Aufwendungen, die im Zusammenhang mit unseren Serviceleistungen entstehen wie auch Reise- und Unterbringungskosten, tragen Sie als unserer Auftraggeber nach Maßgabe der getroffenen Vereinbarungen ggfls. zuzüglich Verwaltungspauschalen. Fehlt eine Vereinbarung der Stundensätze, Auslösen, Überstundenzuschläge und sonstiger Verwaltungspauschalen, dann gilt unsere zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültige Preisliste als übliche Vergütung. Diese Dienstleistungsgebühren sind von Ihnen zu zahlen und zwar ohne Rücksicht darauf, ob Sie diese Kosten und Aufwendungen ihrerseits einem Dritten weiterberechnen können. Rechnungsstellung an Dritte, die nicht unsere Auftraggeber sind, akzeptieren wir nicht.

ALLGEMEINE BEDINGUNGEN für Reparatur-, Wartungs- und Serviceverträge sowie Montagen und Umrüstungen der SAACKE GmbH (- SAACKE Servicebedingungen SSB -)

Stand: 11/2022

3. Die Einsatzzeit (Reise- und Servicezeit einschl. Rüstzeit) unserer Servicetechniker berechnen wir nach der aktuell gültigen Preisliste entsprechend der Mitarbeiterqualifikation. Wird die Reise und/oder die Unterkunft von Ihnen organisiert, hat die Unterkunft in einem Hotel mit mindestens europäischer 3-Sterne Qualität zu erfolgen. Flugreisen sind bei einer anerkannten Linienfluggesellschaft, die einem internationalen Netzwerk (Star Alliance, OneWorld o. ä.) angehört, zu buchen; Zugfahrten erfolgen mindestens in der 2. Klasse.

Als Einsatzzeit gelten auch die bei Ihnen entstehenden Wartezeiten. Führen wir Arbeiten während der Seereise an Bord des Schiffes aus, wird für jeden Tag an Bord eine mindestens zwölfstündige Arbeitszeit in Anrechnung gebracht, auch wenn diese Zeit aufgrund von Wetterbedingungen oder aus sonstigen Gründen nicht für Arbeitsleistungen verwendet wird. Für Einsatzzeiten außerhalb der normalen Arbeitszeit gelten die Zuschläge nach Maßgabe der zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses geltenden Preisliste über die anwendbaren Stundensätze.

- 3.3 Die Berechnung der Reisezeit und der Reisekosten erfolgt jeweils für die Hinfahrt von dem Werk bzw. der Geschäftsstelle welcher der jeweilige Servicetechniker zugeordnet ist, zum Einsatzort und von dort zurück zum Werk bzw. zur Geschäftsstelle.
- 3.4 Sie sind verpflichtet, die geleistete Einsatzzeit auf dem Montagebericht bzw. auf den Stundenzettel täglich zu bestätigen. Bestätigte Leistungsstunden sind maßgeblich. Der Gegenbeweis ist nicht zulässig.
- 3.5 Die Auslösen für unsere Tätigkeiten im In- und Ausland ergeben sich aus den Preislisten für Serviceleistungen, ansonsten aus den konkret getroffenen schriftlichen Vereinbarungen mit Ihnen.
- 3.6 Benötigtes Material wird gesondert abgerechnet. Verwenden wir bei der Dienstleistung bzw. Reparatur Kleinteile wie beispielsweise Schrauben, Unterlegscheiben, Reinigungs- und Schmiermittel etc. sind wir berechtigt, zur Vereinfachung der Abrechnung, eine Kleinteilepauschale zu berechnen.
- 3.7 Anfallende Versandkosten (Verpackung, Transport und Versicherung) sind von Ihnen zu tragen. Wir können dafür eine Versandkostenpauschale in Rechnung stellen.
- 3.8 Unsere Preise verstehen sich zzgl. der gesetzlich anfallenden Umsatzsteuer. Wenn Sie geltend machen, dass unsere Leistung von der Umsatzsteuer befreit ist, dann haben Sie uns den Befreiungstatbestand nachzuweisen und uns ggfls. Ihre Umsatzsteuer-IdentNr. mitzuteilen. Sind Ihre Angaben unrichtig oder fehlerhaft, haben Sie uns von den entstehenden Steueransprüchen freizustellen.

4 Zahlungsbedingungen

- 4.1 Unsere Rechnungen sind sofort nach Leistungserbringung und Rechnungsstellung ohne Abzug zur Zahlung fällig.

ALLGEMEINE BEDINGUNGEN für Reparatur-, Wartungs- und Serviceverträge sowie Montagen und Umrüstungen der SAACKE GmbH (- SAACKE Servicebedingungen SSB -)

Stand: 11/2022

- 4.2 Sollte sich aus der Geschäftsbeziehung mit Ihnen bzw. mit verbundenen Unternehmen wie beispielsweise, aber nicht abschließend, aus Leistungen an Einschiffsgesellschaften unter dem gleichen kommerziellen Management („Managing Owner“), offene und fällige Forderungen ergeben, sind wir berechtigt, unsere Dienstleistung zu verweigern bzw. bereits begonnene Dienstleistungen einzustellen und/oder Vorkasse zu verlangen.
- 4.3 Wir sind berechtigt, ab Eintritt des Zahlungsverzugs Verzugszinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz p.a. zu fordern, unbeschadet der Möglichkeit einen höheren, tatsächlichen Schaden geltend zu machen.
- 4.4 Sie können nur mit solchen Forderungen aufrechnen, die unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind. Für Zurückbehaltungsrechte gilt entsprechendes.
- 4.5 Wir behalten uns die Rücksendung reparierter Aggregate per Nachnahme vor.

5 Angebotspreis

- 5.1 Angebote erfolgen grundsätzlich nur auf Stundenbasis und auf Grundlage eines vereinbarten Stundenpreises bzw. der Stundensätze aus unserer Preisliste für Service-Dienstleistungen. Sollte ein Angebot einen möglichen Endpreis enthalten, ist dieser unverbindlich und nicht Vertragsgrundlage. Sollte sich aufgrund des konkreten Zustandes einer Feuerungsanlage bzw. des Serviceobjektes und/oder der besonderen Umstände vor Ort umfangreichere Instandsetzungsarbeiten als notwendig herausstellen oder verlangen die Umstände vor Ort verlängerte Service- oder Montagezeiten, so werden wir Sie darauf hinweisen. Bis zu Ihrer Entscheidung, ob die Dienstleistungen in dem erforderlichen Umfang durchgeführt werden, werden wir unsere Dienstleistungen in Ihrem mutmaßlichen Interesse fortsetzen und entsprechend berechnen, auch wenn Sie sich nachfolgend für einen Abbruch der Dienstleistungen entscheiden.
- 5.2 Die in einem Kostenvoranschlag bzw. Angebot genannten voraussichtlichen Dienstleistungskosten sind Richtwerte, die auf Grund Ihrer Angaben ermittelt wurden und für deren Richtigkeit wir ohne Kenntnis des konkreten Zustandes einer Feuerungsanlage oder sonstigen Gerätes bzw. der konkreten Umstände vor Ort keine Gewähr übernehmen.
- 5.3 Für Hinweise unseres Servicepersonals auf Überschreitungen von prognostizierten Dienstleistungszeiten und -preisen sind Betriebsleiter bzw. die Schiffsführung vor Ort empfangsbefugt.

6 Reparatur-, Service- und Montagezeiten

- 6.1 Mit der Ausführung der von Ihnen in Auftrag gegebenen Dienstleistung beginnen wir innerhalb angemessener Frist. Soweit nicht ausdrücklich ein verbindlicher Termin schriftlich vereinbart wird, sind Ihnen mitgeteilte Termine für die Fertigstellung unverbindlich. Dienstleistungen und Reparaturen vor Ort führen wir innerhalb angemessener Frist im Rahmen einer sinnvollen Reiseplanung für das Servicepersonal durch.

ALLGEMEINE BEDINGUNGEN für Reparatur-, Wartungs- und Serviceverträge sowie Montagen und Umrüstungen der SAACKE GmbH (- SAACKE Servicebedingungen SSB -)

Stand: 11/2022

- 6.2 Wird die Erfüllung unserer Verpflichtungen durch mit zumutbarer Sorgfalt nicht abwendbare Umstände, insbesondere höhere Gewalt, Streik, Aussperrung, Betriebsstörungen, Material- und Energiemangel, nicht richtige oder nicht rechtzeitige Zulieferung trotz sorgfältiger Auswahl des Zulieferers, verzögert oder erschwert, verlängert sich die Frist für die Durchführung der Reparatur um die Dauer der Behinderung. Macht eine Partei glaubhaft, dass eine solche Verlängerung für sie unzumutbar ist, so ist sie unter Ausschluss von Schadensersatzansprüchen zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, soweit dieser noch nicht erfüllt ist. Darüber hinausgehende Ansprüche sind ausgeschlossen.
- 6.3 Wir sind berechtigt, eine laufende Serviceleistung kurzfristig zu unterbrechen, wenn das eingesetzte Servicepersonal dringend anderweitig (z. B. wegen akuter, sofort zu behebender Betriebsstörungen bei einem anderen Kunden) benötigt wird und eine sofortige Erbringung der Serviceleistung bei Ihnen nicht notwendig ist. Die dadurch entstehenden Mehrkosten tragen wir unter Ausschluss von Ersatzansprüchen Ihrerseits wegen der Unterbrechung. Die Unterbrechung wird auf das erforderliche Mindestmaß beschränkt.
- 6.4 Können die Serviceleistungen aus Gründen, die in Ihrem Verantwortungsbereich liegen, nicht oder nicht vollständig erbracht werden, sind wir berechtigt, von dem Vertrag zurückzutreten, wenn trotz einer angemessenen Nachfrist die Arbeiten nicht fortgeführt werden können.
- 6.5 Werden wir mit einer Serviceleistung beauftragt und kann diese Serviceleistung nicht erbracht werden, weil
- a) der Fehler trotz Einhaltung der allgemein anerkannten Regeln der Technik nicht gefunden werden kann, oder
 - b) ein (Ersatz-)Teil nicht beschafft werden kann,
- sind Sie verpflichtet, die uns entstandenen Kosten zu ersetzen, es sei denn, die Unmöglichkeit der Serviceleistung fällt in unseren Verantwortungsbereich.
- 6.6 Weisen Sie uns nach, dass Ihnen durch unseren Verzug bei der Durchführung unserer Dienstleistung ein Schaden entstanden ist, sind wir im Falle leichter Fahrlässigkeit nur zu einer Entschädigung in Höhe von 2% des Gesamtleistungspreises unserer Dienstleistung je vollendete Kalenderwoche der Verzögerung, höchstens aber 5% des Gesamtleistungspreises für die Dienstleistung am Serviceobjekt verpflichtet. Weitere Schadensersatzansprüche gegen uns wegen Verzugs sind ausgeschlossen, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit oder Personenschäden gegeben sind.

7 Transport, Versicherung und Gefahrübergang

- 7.1 Erhalten wir keine anderen Weisungen, so wählen wir Versandweg und Versandart für die Rücksendung reparierter Anlagen und Aggregaten. Wir versenden, auch bei Benutzung unserer eigenen Transportmittel, auf Ihre Rechnung und Gefahr auf Basis ab Werk („EXW“). Die für den Versand erforderliche Verpackung wird zu Selbstkosten berechnet.

- 7.2 Wir versichern die Ware auf Ihre Kosten gegen die üblichen Transportrisiken von Haus zu Haus. Transportschäden sind unverzüglich nach Erhalt der Sendung gegenüber dem ausführenden Transportunternehmen, bei Benutzung unserer eigenen Transportmittel uns gegenüber, schriftlich anzuzeigen.
- 7.3 Die Gefahr für Schäden an dem oder Verlust des versendeten Aggregates geht auf Sie über, sobald das reparierte Aggregat unser Werk verlassen hat oder dem ausführenden Transportunternehmen übergeben wurde.

8 Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

- 8.1 Sie stellen uns die Feuerungsanlage bzw. das Serviceobjekt – frei zugänglich – zur Durchführung der Reparatur- oder sonstiger Servicearbeiten – bei Reparaturen vor Ort zum vereinbarten Termin – zur Verfügung und informieren unser Servicepersonal unaufgefordert über aufgetretene Probleme und Besonderheiten in Bezug auf die zu reparierende Feuerungsanlage bzw. das zu wartende oder sonst wie zu bearbeitende Serviceobjekt. Sie tragen dafür Sorge, dass das Servicepersonal freien und ungehinderten Zutritt hat.
- 8.2 Im Rahmen der Gegebenheiten stellen Sie Strom, Wasser, Druckluft und andere Versorgungseinrichtungen, Telefon, Sozialräume, Waschgelegenheiten, Umkleide- und Reinigungsmöglichkeiten sowie ähnliche Einrichtungen zur Benutzung durch das Servicepersonal kostenlos zur Verfügung und leisten nach den Umständen geeignete Hilfestellung ggfls. auch durch die Beistellung von Hilfskräften, wie Betriebsschlossern, Schiffsingenieuren, Elektriker etc., um eine zügige Durchführung der Dienstleistungen zu ermöglichen. An Bord von Seeschiffen ist dem Servicepersonal eine Unterkunft in Ein- oder Zweibettkabinen in üblicher Mannschaftsausstattung und die übliche Bordverpflegung, ohne zusätzliche Kosten für uns, zu gewähren.
- 8.3 Die in Ihrem Werk oder an Bord des Schiffes bestehende besondere Sicherheits- oder Verhaltensvorschriften, die wir bei Durchführung der Dienstleistungen beachten müssen, haben Sie uns und unserem Servicepersonal vor Beginn der Reparatur- bzw. Dienstleistung anzuzeigen und ausführlich zu erläutern. Soweit im Zusammenhang damit besondere Unterweisungen oder Schulungen sowie gegebenenfalls Untersuchungen erhebliche Zeit beanspruchen, behalten wir uns eine zusätzliche Berechnung nach Zeit und Aufwand vor.
- 8.4 Sie stellen uns trockene und abschließbare Räume oder Schränke zur Verfügung, um bei Bedarf Montageräte und Montagebauteile vor unrechtmäßigem Zugriff oder Manipulationen zu schützen.
- 8.5 Für im Rahmen der Mitwirkungspflicht erbrachte Zuarbeiten und sonstige Leistungen stehen wir nicht ein. Für von Ihnen beigestelltes Personal und/oder Material sind Sie ausschließlich verantwortlich.

9 Abnahme

- 9.1 Nach Beendigung der Dienstleistungen vor Ort bzw. nach Erhalt eines in unseren Fertigungsstätten reparierten Aggregates sind Sie unverzüglich zur Abnahme der ordnungsgemäß ausgeführten Dienstleistung bzw. Reparatur verpflichtet. Sie dürfen die Abnahme nicht wegen unerheblicher Mängel, welche den Betrieb der Feuerungsanlage bzw. sonstigen Aggregates Gerätes nicht beeinträchtigen, verweigern.
- 9.2 Die Abnahme gilt als erfolgt, wenn Sie die Feuerungsanlage oder das Serviceobjekt nach Durchführung der Dienstleistung in Betrieb nehmen und bestimmungsgemäß nutzen.

10 Gewährleistung

- 10.1 Wir leisten Gewähr durch kostenlose Nachbesserung der Reparaturarbeiten und Dienstleistung sowie durch kostenlose Nachbesserung oder Austausch mangelhafter Materials, wenn Sie uns nachweisen, dass eine Reparatur oder sonstige Dienstleistung mangelhaft durchgeführt wurde.
- Sie werden uns bei dem Bemühen, die Kosten der Nacherfüllung so gering wie möglich zu halten, unterstützen, insbesondere, wenn es sich um Arbeiten an Bord von Seeschiffen oder um abgelegene Leistungsorte handelt. In diesen Fällen, werden Sie uns Hilfestellung durch Ihr eigenes Personal – ggfls. auch gegen Kostenbeteiligung durch uns – gewähren oder nicht benötigtes Gerät ausbauen und in eines unserer Werke gegen Kostenerstattung zur Reparatur senden. In jedem Fall werden Sie mit uns eine partnerschaftliche Lösung vereinbaren, die die gegenseitigen Interessen ausreichend berücksichtigt.
- 10.2 Bei Fehlschlägen der Nachbesserung haben Sie das Recht, Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Reparatur- oder Dienstleistungsauftrags zu verlangen.
- 10.3 Treten an einer Feuerungsanlage oder an einem sonstigen von uns bearbeiteten Serviceobjekt Mängel auf, die nicht durch eine mangelhafte Reparatur oder Dienstleistung verursacht sind, insbesondere also Mängel infolge natürlicher Abnutzung, unsachgemäßer Behandlung oder anderer Dritteinflüsse, fallen diese nicht unter die Gewährleistung.
- 10.4 Wenn Sie Gewährleistungsansprüche geltend machen, haben Sie uns aufgetretene Mängel unverzüglich nach der Entdeckung anzuzeigen und alles zu tun, um durch einen Mangel ausgelöste Schäden gering zu halten. Erfolgt keine unverzügliche Anzeige, erlöschen die Gewährleistungsansprüche.
- 10.5 Die Verjährung für Gewährleistungsansprüche beträgt 12 Monate. Diese Bestimmung gilt nicht, soweit das Gesetz gemäß §§ 438 Abs. 1 Nr. 2, 438 Abs. 3 und § 634a Abs. 1 Ziff. 2 BGB nicht abdingbare längere Verjährungsfristen vorschreibt, und für die Haftung für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie für die Haftung für Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung beruhen. Der Neubeginn der Verjährung ist ausgeschlossen, außer in Fällen des Vorliegens von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

ALLGEMEINE BEDINGUNGEN für Reparatur-, Wartungs- und Serviceverträge sowie Montagen und Umrüstungen der SAACKE GmbH (- SAACKE Servicebedingungen SSB -)

Stand: 11/2022

10.6 Ergibt die Überprüfung einer Mängelrüge, dass ein Gewährleistungsfall nicht vorliegt, sind wir berechtigt, die Überprüfung und Durchführung der Leistung zu den jeweils gültigen Preisen in Rechnung zu stellen.

11 Haftungsbeschränkung

11.1 Wenn eine Feuerungsanlage oder ein sonstiges Serviceobjekt durch unser Verschulden infolge unterlassener oder fehlerhafter Ausführung der Dienstleistungen, von vor oder nach Vertragsschluss erfolgten Vorschlägen und Beratungen oder durch die Verletzung anderer vertraglicher Nebenverpflichtungen von Ihnen nicht vertragsgemäß verwendet werden kann, so gelten unter Ausschluss weiterer Ansprüche des Bestellers die Regelungen der Ziffern 10, 11.2, 11.3 und 11.4 entsprechend.

11.2 Für Schäden, die nicht am reparierten Gerät selbst entstanden sind, wie insbesondere Folgeschäden jeder Art, haften wir – aus welchen Rechtsgründen auch immer– nur

- bei Vorsatz,
- bei grober Fahrlässigkeit,
- bei schuldhafter Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit,
- bei Mängeln, die wir arglistig verschwiegen oder deren Abwesenheit wir garantiert haben,
- für Produkthaftung.

11.3 Bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Vertragspflicht, deren Verletzung die Erreichung des Vertragszweckes gefährdet) haften wir auch bei einfacher Fahrlässigkeit, jedoch der Höhe nach begrenzt auf den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden.

11.4 Über Ziffern 11.1 bis 11.3 hinausgehende Ansprüche des Auftraggebers sind ausgeschlossen.

12 Erweitertes Pfandrecht

Sofern die Dienstleistung in einem unserer Werke durchgeführt wird, steht uns wegen der Forderung aus dem jeweiligen Vertrag ein vertragliches Pfandrecht an den im Zusammenhang mit dem jeweiligen Vertrag in unseren Besitz gelangten Gegenständen zu. Das vertragliche Pfandrecht können wir auch wegen Forderungen aus früheren Dienstleistungen geltend machen, soweit sie mit dem betroffenen Gegenstand im Zusammenhang stehen.

13 Eigentumsvorbehalt

13.1 Soweit eingebaute (Ersatz-)Teile nicht wesentliche Bestandteile des Servicegegenstandes geworden sind, bleiben wir Eigentümer der (Ersatz-)Teile bis zur vollständigen Zahlung aller Ihrer Verbindlichkeiten aus der Geschäftsbeziehung mit uns.

13.2 Eine Verbindung, Vermischung oder Verarbeitung eines (Ersatz-)Teils erfolgt stets für uns als Hersteller, jedoch ohne Verpflichtung für uns. Erlischt das (Mit-)Eigentum durch Verbin-

dung, Vermischung oder Verarbeitung des Ersatzteils, so wird bereits jetzt vereinbart, dass das (Mit-) Eigentum an der neuen Sache anteilmäßig nach dem Verhältnis der verbundenen, vermischten oder verarbeiteten Erzeugnisse auf uns übergeht. Sie verwahren das (Mit-) Eigentum unentgeltlich für uns auf.

13.3 Für Güter, Ersatzteile oder sonstige Liefergegenstände, an denen uns das (Mit-)Eigentum zusteht, treten Sie bereits jetzt sicherungshalber Ihre Forderungen, die aus dem Weiterverkauf oder einem sonstigen Rechtsgrund resultieren, in Höhe des Rechnungswertes der (Ersatz-)Teile an uns ab. Auf unser Verlangen sind Sie verpflichtet, schriftliche Abtretungserklärungen zu erteilen.

13.4 Verpfändungen oder Sicherungsübereignungen durch Sie sind unzulässig. Bei einer Pfändung, Beschlagnahme oder sonstigen Verfügungen oder Eingriffen Dritter müssen Sie uns unverzüglich benachrichtigen.

14 Schlussbestimmungen

14.1 Wir weisen darauf hin, dass wir personenbezogene Daten speichern, die mit unserer Geschäftsbeziehung zu Ihnen zusammenhängen und diese Daten auch an mit uns verbundene Unternehmen übermitteln und weitergeben.

14.2 Nebenabreden, Änderungen und Ergänzungen von abgeschlossenen Dienstleistungsverträgen bedürfen der Schriftform. Mündliche Vereinbarungen über die Aufhebung der Schriftform sind nichtig.

14.3 Gerichtsstand ist Bremen. Wir sind jedoch berechtigt, Sie auch an Ihrem Sitz gerichtlich in Anspruch zu nehmen.

14.4 Es gilt deutsches Recht unter Ausschluss des UNKaufrechts (CISG) und der Verweisungsvorschriften des deutschen Internationalen Privatrechts.

14.5 Sollten einzelne Klauseln dieser Bedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Klauseln bzw. der übrigen Teile solcher Klauseln nicht.